

- c) Erteilung von Werkbescheinigungen, Abnahmezeugnissen usw., besondere Eigenschaften oder andere zugesicherte Eigenschaften der Schmiedestücke,
- d) Übergabe der Rohteilzeichnung oder der Rohmaße bei geometrisch einfachen Schmiedestücken durch den Lieferer mit den vereinbarten Maß- und Gewichtsabweichungen sowie Angabe der Stückgewichte.

### § 5 Versanddisposition

Soweit die Versanddisposition nicht schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegt, ist sie spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin bekanntzugeben.

### § 6 Verpackung

(1) Die Kosten einer vereinbarten Verpackung trägt der Besteller.

(2) Soweit das Verpackungsmaterial Leihverpackung darstellt, muß es innerhalb von 30 Tagen frachtfrei an den Lieferer unter gleichzeitiger Angabe der Rechnungs-Nr. und der Liefer-Nr. zurückgesandt werden. Der Abnutzungsbetrag beträgt ein Drittel des Preises der Leihverpackung. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Rüdegabe und Berechnung von Leihverpackung.

(3) Erfordert die Form des Schmiedestückes die Verwendung von Transportsicherungsmitteln, hat der Besteller die Kosten dafür zu übernehmen. Im Falle der Rücksendung der Transportsicherungsmittel ist dem Besteller eine Gutschrift unter Abzug eines annehmbaren Abnutzungsbetrages, der sich nach dem Abnutzungsgrad richtet, durch den Lieferer zu gewähren, sofern nicht andere Bestimmungen gelten.

### § 7 Gewichts- und Mengentoleranzen

(1) Abweichungen von den im Vertrag vereinbarten Stückgewichten sind zulässig. Sie dürfen jedoch bei Freiformschmiedestücken, soweit nichts anderes vereinbart oder vorgeschrieben ist, nachstehende Gewichtsabweichungen nicht überschreiten:

bis 500 kg	+ 10%
	— 7%>
über 500 kg bis 5000 kg	+ 7%«
	— 4 %/o
über 5000 kg	+ 5%o
	— 3%

(2) Für Gesenkschmiedestücke gelten die Toleranzen gemäß DIN 7524/B1. 4. Bei Serienfertigung sind Über- und Unterlieferungen in der Stückzahl nach DIN 7521 zulässig.

(3) Liefergewichte, die das im Vertrag vereinbarte Gewicht zuzüglich der vorgeschriebenen oder vereinbarten Toleranzen übersteigen, dürfen weder berechnet, bezahlt noch kontingentmäßig abgedeckt werden. Die durch ein solches Übergewicht bei der Bearbeitung aufzuwendenden Mehrkosten sind dem Besteller ohne Rücksicht auf die Verantwortlichkeit zu vergüten.

### § 8 Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen

Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer Bescheinigungen gemäß DIN 50049 auszufertigen.

### § 9 Mängelanzeigen

(1) Mängel der gelieferten Schmiedestücke sind dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß die Unterschrift des Leiters der betrieblichen Gütekontrolle oder des von ihm Beauftragten aufweisen.

(2) Jede Mängelanzeige soll folgende Angaben enthalten:

- Positions- und Vertrags- oder Lieferscheinnummer,
- vollständige Stempelung des Schmiedestückes, soweit sie vom Lieferer angebracht war und noch leserlich ist,
- Tag der Entgegennahme durch den Besteller, Tag der Feststellung des Mangels und bei welchem Arbeitsgang der Mangel festgestellt wurde,
- Art des Fehlers, seine Lage am Schmiedestück und Umfang der Beanstandung,
- Mängelursachen, soweit feststellbar,
- Art der Nachbesserung und Höhe der voraussichtlichen Kosten, wenn das Schmiedestück durch Nachbesserung brauchbar gemacht werden kann.

(3) Sachgemäß hergestellte Erzeugnisse mit Fehlern, die das handelsübliche Aussehen, die Bearbeitbarkeit oder Verwendbarkeit nicht beeinträchtigen, gelten als vertragsgerecht, soweit nichts anderes vereinbart istj

### § 10 Gewährleistungsforderungen

(1) Der Lieferer hat innerhalb einer Woche zur Mängelanzeige Stellung zu nehmen. Erfolgte die Mängelanzeige fernschriftlich oder telegrafisch, hat der Lieferer innerhalb von 2 Werktagen Stellung zu nehmen. Die Frist beginnt, wenn die nach § 9 Abs. 2 geforderten Angaben vorliegen.

(2) Erkennt der Lieferer die angezeigten Mängel an\* hat er dem Besteller unverzüglich nutzuteilen, ob er

- selbst nachbessern,
- bei dem Besteller nachbessern lassen
- oder nachliefern will.

Mit seiner Entscheidung hat der Lieferer den Termin für die Erfüllung seiner Leistung zu benennen.

(3) Das Recht des Bestellers, gemäß § 62 des Vertragsgesetzes vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

(4) Hält sich der Lieferer nicht an die im Abs. 1 genannten Fristen, kann der Besteller die Nachbesserung auf Kosten des Lieferers vornehmen.

(5) Bei Rücksendung der Schmiedestücke an den Lieferer sind die Fehlstellen mit Ölfarbe zu kennzeichnen und vor Witterungseinflüssen zu schützen. Falls die in die Schmiedestücke eingeschlagenen Zahlen und sonstigen Angaben abgearbeitet wurden, sind diese in die beanstandeten Schmiedestücke einzuschlagen oder anderweit zu kennzeichnen.

(6) Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung aus Abs. 5 ist der Lieferer berechtigt, bis zur Nachholung der Kennzeichnung die Erfüllung der Gewährleistungsforderung abzulehnen.

(7) Im Falle der Nachlieferung ist der Besteller berechtigt, für die ursprüngliche Lieferung Gutschrift und bei der Nachlieferung eine Neuberechnung zu verlangen.